

# **Gebührensatzung des Markt Peiting für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden (Gebührensatzung Schulen – GebührenSSch)**

**vom 24.03.2015**

*eingearbeitet:*

*Erste Änderungssatzung vom 01.08.2022, ab 01.09.2022*

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Benutzung von Schulgebäuden zu außerschulischen Zwecken im Sinne des § 2 der Benutzungssatzung für Schulgebäude (NutzungsSSch) werden vom Markt Peiting nach Art. 1, 2 und 8 des KAG, Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen Betriebskosten:

<b>Schulische Gebäude und -Anlagen</b>	<b>pro angefangene Stunde</b>
Klassenräume und Räume ohne besondere Ausstattung	4,00 €
Aula, Josef-Friedrich-Lentner-Grundschule	11,00 €
Aula, Alfons-Peter-Grundschule	6,00 €
<b>Zusätzliche Reinigungsarbeiten</b>	<b>27,00 €</b>
<b>Zusätzlicher Hausmeisterdienst</b>	<b>55,00 €</b>

Die Mindestgebühr beträgt 25,00 Euro.

- (2) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden
- (3) Der Erlass eines Nutzungsbescheides kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Veranstaltungen ergibt sich aus § 3 der Nutzungssatzung Schulen (NutzungsSSch).
- (2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. zusätzlicher Hausmeisterdienste entscheidet der Markt Peiting als Sachaufwandsträger.

### **§ 4 Gebührenermäßigung**

- (1) Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag im Einzelfall durch die Marktverwaltung für soziale, karitative, kirchliche, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.
- (2) Der Turn- und Sportverein Peiting e.V. entrichtet gem. eines Benutzungsvertrages vom 30.12.1981 – in seiner aktuell gültigen Fassung – eine pauschale Miete für die Nutzung der Schulsporthalle, Mehrzweckhalle, Sportstadion und Aula der Josef-Friedrich-Lentner-Grundschule.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Für folgende Nutzungen der Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben:

- Volkshochschule – Außenstelle Peiting – im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.
- Der Verein Musikschule Pfaffenwinkel e. V. im Rahmen des Musikunterrichts gem. § 3 der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Peiting und der Musikschule Pfaffenwinkel e. V..“

### **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Gebührentstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit dem Erlass eines Nutzungsbescheides. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Marktverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Peiting, den xx.xx.xxxx

gez.

Asam  
Erster Bürgermeister